

# STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKT PRÄVENTIVER ARM

## Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2010) 526** vom 29. September 2010 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den **Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken** (s. [CEP-Studie](#))

## Position des Rates – Allgemeine Ausrichtung vom 17. März 2011

### Rat „Wirtschaft und Finanzen“

#### ► Allgemeines

Der Rat verständigt sich auf eine gemeinsame Position (Ratsdokument [7840/11](#)).

#### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

##### – Zielsetzung im Rahmen der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme durch die Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten, die einen Schuldenstand von „über 60% des BIP“ (KOM: hohen Schuldenstand) oder „ausgeprägte Risiken hinsichtlich der Tragbarkeit ihrer Gesamtschulden“ (KOM: übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte) aufweisen, müssen das strukturelle Defizit um mehr als 0,5% des BIP (so auch KOM) verringern (Art. 5 Abs. 1 VO-Entwurf).

##### – Beurteilung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme durch den Rat

- Bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel nicht erreicht haben, muss das Wachstum der Staatsausgaben unterhalb einer „mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums“ (KOM: einer vorsichtigen mittelfristigen BIP-Wachstumsrate) liegen (Art. 5 Abs. 1 VO-Entwurf).

- Die „mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums“ wird auf Grundlage von Projektionen und rückwärts gerichteten Schätzungen (KOM: anhand von Projektionen über einen Zeitraum von zehn Jahren) bestimmt (Art. 5 Abs. 1 VO-Entwurf).

- Der Rat schränkt die zu beurteilenden Staatsausgaben ein (KOM: keine Einschränkungen), indem er

- Zinszahlungen,

- Ausgaben für EU-Programme, die durch Einnahmen aus EU-Fonds ausgeglichen werden, und

- „nicht-diskretionäre Änderungen“ der Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung nicht berücksichtigt (Art. 5 Abs. 1 VO-Entwurf).

- Ein Ausgabenwachstum, das über die mittelfristige Referenzrate hinausgeht, ist unproblematisch, wenn es vollständig durch gesetzlich vorgeschriebene Einnahmesteigerungen ausgeglichen wird (KOM: –; Art. 5 Abs. 1 VO-Entwurf).

- Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel nicht erreicht haben, (KOM: alle Mitgliedstaaten) müssen jede diskretionäre Senkung der Staatseinnahmen entweder durch Ausgabenkürzungen oder durch eine Erhöhung anderer Staatseinnahmen ausgleichen (Art. 5 Abs. 1 VO-Entwurf).

- Ein Mitgliedstaat kann vom Anpassungspfad hin zum mittelfristigen Haushaltsziel abweichen, wenn

- ein schwerer Konjunkturabschwung vorliegt (so auch KOM) oder

- ein außergewöhnliches Ereignis eintritt, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt (KOM: –; Art. 5 Abs. 1 VO-Entwurf),

sofern die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet ist (KOM: –).

##### – Überwachung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme

- Hat die Kommission eine Verwarnung an einen Mitgliedstaat gerichtet, da dieser „erheblich“ vom Anpassungspfad abweicht, setzt ihm der Rat eine Frist von maximal fünf Monaten (KOM: keine Frist vorgesehen), um die Abweichung zu beheben (Art. 6 Abs. 2). Ist die Kommission der Auffassung, dass „die Lage besonders ernst ist und dringende Maßnahmen erfordert“, verkürzt sie diese Frist auf maximal drei Monate (Art. 6 Abs. 2).

- Eine erhebliche Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel oder eine erhebliche Abweichung des Wachstums der Staatsausgaben von der „mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums“ ist folgenlos, wenn (Art. 6 Abs. 2 VO-Entwurf)

- ein schwerer Konjunkturabschwung vorliegt (so auch KOM) oder

- ein außergewöhnliches Ereignis eintritt, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt (KOM: –),

sofern die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet ist (KOM: –).

- Stellt der Rat fest, dass ein Mitgliedstaat den Ratsempfehlungen zur Behebung der erheblichen Abweichung nicht folgt, kann die Kommission eine „Überwachungsmission“ durchführen (KOM: –; Art. 6 Abs. 2). Für Mitglieder der Währungsunion und Mitglieder des Wechselkursmechanismus II werden solche Entsendungen in Zusammenarbeit mit der EZB durchgeführt.

#### ► Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Mit der allgemeinen Ausrichtung als Position wird der Rat in die Verhandlungen mit dem EP gehen. Ziel ist eine Einigung in 1. Lesung